

Schulordnung der Landesberufsschule Bregenz 2



Der Schulwart öffnet unsere Schule	07:30 Uhr
Öffnung des Klassentraktes	07:45 Uhr
Unterrichtsbeginn	07:50 Uhr
1. Stunde	07:50 - 08:40 Uhr
2. Stunde	08:40 - 09:30 Uhr
Pause und Erholung ist angesagt	
3. Stunde	09:45 - 10:35 Uhr
4. Stunde	10:35 - 11:25 Uhr
5. Stunde	11:25 - 12:15 Uhr
In der Mittagspause gibt es Speisen und Getränke in unserer Kantine.	
6. Stunde	13:05 - 13:55 Uhr
7. Stunde	13:55 - 14:45 Uhr
8. Stunde	14:45 - 15:35 Uhr
Kaffeepause am Nachmittag	
9. Stunde	15:50 - 16:40 Uhr
10. Stunde	16:40 - 17:30 Uhr
Ende des anstrengenden Schultages	

Was sollte jeder zum problemlosen Ablauf beitragen?

Das Verhalten gegenüber dem anderen, die Ordnung, die Sauberkeit, die Selbstdisziplin, die Eigenverantwortung und die gegenseitige Achtung sind unverzichtbare Kriterien unserer Schulgemeinschaft und unserer gemeinsamen Umwelt. Aus diesen Gründen ersuchen wir euch, nachstehende „Spielregeln“ einzuhalten:

1. Aufenthalt im Schulareal

Dem Direktor und dem Lehrkörper obliegt nach den gesetzlichen Bestimmungen die Aufsicht über die SchülerInnen. Es wird daher um Verständnis ersucht, das Schulgebäude nur mit Genehmigung der aufsichtsführenden Lehrperson bzw. der Direktion zu verlassen. Sowohl in der Vormittags- wie auch in der Mittags- und Nachmittagspause kann in der Kantine eine Jause/Menü gekauft werden. In diesen Pausen besteht die Möglichkeit des Aufenthaltes in der Eingangshalle, dem Aufenthaltsraum sowie im Pausenhof. Die SchülerInnen haben für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Für SchülerInnen, die in bestimmten Pflichtgegenständen befreit sind, gilt obige Regelung mit dem Ersuchen, den Schulbetrieb bzw. Unterricht nicht zu stören. Offene Getränke dürfen nicht in die Klassenräume mitgenommen werden. In Werkstätten, Laboren und EDV-Räumen dürfen geschlossene Getränke nur mit Erlaubnis der zuständigen Lehrperson mitgenommen werden. Plastikflaschen sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Das Betreten des Labor- und Werkstättegebäudes ist erst 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn gestattet! Der Klassentrakt wird erst 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten.

2. Fernbleiben vom Unterricht

Der/die SchülerIn ist verantwortlich, den Klassenvorstand oder die Direktion von einer Erkrankung oder sonstigen Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Jede/r SchülerIn hat die Verpflichtung nach jedem Fernbleiben vom Schulunterricht eine schriftliche „Erklärung zum Unterrichtsversäumnis“ vorzulegen, die vom Erziehungsberechtigten unterschrieben ist. Ab dem 2. Krankheitstag ist zusätzlich eine ärztliche Bestätigung abzugeben. Die Fehlstunden werden dem Betrieb täglich mitgeteilt. Liegt keine schriftliche Entschuldigung vor, gilt die Fehlzeit als unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht. In diesem Falle handelt es sich um eine Verwaltungsübertretung und muss laut Berufsausbildungsgesetz zur Anzeige gebracht werden. Grundsätzlich gibt es im Lehrgangsunterricht keine Schulfreistellungen. In Ausnahmefällen muss rechtzeitig (mind. eine Woche vorher) ein schriftliches Ansuchen an die Direktion gestellt werden.

3. Haftung

Für Geld und sonstige Wertgegenstände haftet die Schule nicht. Zur Verfügung gestellte Einrichtungsgegenstände sowie Lehr- und Lernmittel sind schonend zu behandeln. Wer fremdes Eigentum vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

4. Abstellmöglichkeiten von Fahrrädern, Mopeds und Motorrädern

Für SchülerInnen, die mit dem eigenem Zweirad zur Schule kommen, gibt es Abstellmöglichkeiten entlang des Bahndammes und zwar ausschließlich im überdachten Fahrradstand. Die Geschwindigkeit beträgt im Schulareal 10 km/h. Aus Platzgründen ist es ausschließlich den LehrerInnen und dem Verwaltungspersonal gestattet, in der Tiefgarage und im Pausenhof zu parken. In Anbetracht der Tatsache, dass den SchülerInnen bei der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nur minimale Kosten entstehen, wird angeregt, dieses Angebot zu nützen und dadurch die Umwelt zu schonen.

5. Werkstätte und Labore

- In Werkstätten und zum Teil in Laboren tragen alle SchülerInnen entsprechende Berufsbekleidung. Es gelten die Anweisungen der jeweiligen Fachlehrer.
- Jede/r SchülerIn muss unterwiesen werden, wo sich der nächste Erste Hilfe Kasten, der nächste Feuerlöscher und die NOT-AUS-Taster befinden.
- SchülerInnen dürfen nur die von der Lehrperson angewiesenen Geräte und Maschinen in Betrieb nehmen. Die Unfallverhütungsvorschriften sind unbedingt zu beachten.
- Jede/r SchülerIn hat am Unterrichtsbeginn dessen Arbeitsplatz auf Sauberkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Mängel müssen der Lehrperson unverzüglich gemeldet werden.
- Werkstätten– und Laboreinrichtungen sind sorgfältig zu behandeln. Die Kosten von fahrlässigen und grob fahrlässige Beschädigungen sind vom / von der SchülerIn zu tragen.
- Am Unterrichtsschluss müssen die Arbeitsplätze aufgeräumt werden; Maschinen und Geräte sind auszuschalten und eventuell vorhandene Gasleitung müssen geschlossen werden.

6. Allgemeines

- Im Sinne einer gesunden Lebensweise verzichten wir auf jegliche Suchtmittel, auch Alkohol und Tabak. Das Rauchen ist im gesamten Schulgebäude sowie gesamten Schulareal gesetzlich verboten.
- Alle Unterrichtsräume sind am Ende des Unterrichts sauber und ordentlich zu verlassen, die Stühle werden von den SchülerInnen aufgestuhlt!

- Da die Reparaturen von Fenstern, Rollläden, Projektoren, Leinwänden, FS- und Videoanlagen sehr teuer sind, dürfen diese nur von Lehrpersonen bedient werden.
- Fundgegenstände können beim Schulwart abgeholt werden bzw. abgegeben werden.
- Das Anbringen von Plakaten unterliegt der Genehmigung der Direktion.
- Nur körperbehinderte SchülerInnen dürfen die Lifte benutzen.
- Im Alarm- bzw. Brandfall verhalten sich die SchülerInnen entsprechend den Anweisungen, der Anschläge in den Unterrichtsräumen bzw. der aufsichtführenden Lehrpersonen. (Die Brandschutztüren in den Gängen sind offen zu halten, die gekennzeichneten Fluchtwege sind zu benutzen).
- Handy, Walkman, CD-Player oder ähnliche Geräte sind während des Unterrichts nicht erlaubt.
- Verstöße gegen die Schulordnung haben eine Ermahnung, im Wiederholungsfall eine Information an Eltern und Lehrbetrieb zur Folge. In schwerwiegenden Fällen kann es zu einem Lehrgangsabbruch führen.

Bregenz, Juni 2018 Schulgemeinschaftsausschuss der LBS Bregenz 2